www.thueringen.de

Freistaat Thüringen

Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Schule – Hygiene – Infektionsschutz

Hygiene in der Schule mit Infektionsschutz

Festlegungen zur Weiterentwicklung des Rahmenhygieneplans Schulen[1]

für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) zum Schutz von Schüler*innen sowie pädagogischem und sonstigem schulischen Personal in der Schule

Stand: 24.05.2023

Gz. 17/030

[1] Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden (im Folgenden Rahmenhygieneplan Schulen), August 2011, abrufbar unter https://verbraucherschutz.thueringen.de/fileadmin/startseite/gesundheit/hygieneplanung/doc/rhpl_schulen.pdf.

Abstract

Die „Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Schule – Hygiene – Infektionsschutz“ für das Schuljahr 2022/2023 richtet sich an **die Schulleitungen**, um sie bei der Erstellung des individuellen Hygieneplans für ihre jeweilige Schule zu unterstützen. **Die Schulleitungen** sind zur Erstellung von Hygieneplänen und deren regelmäßiger Aktualisierung verpflichtet.

Die diesjährige Handreichung legt den Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, der Influenza und anderer respiratorischer Erkrankungen.

Mit Ablauf des 7. April 2023 sind die nach dem Infektionsschutzgesetz bundeseinheitlich geltenden Corona-Schutzmaßnahmen außer Kraft getreten. Ebenfalls außer Kraft getreten mit Ablauf des 7. April 2023 ist die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).. Eine Masken-, Test- sowie Absonderungspflicht gibt es nicht mehr. In der Schule findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt. Von besonderer Bedeutung ist nach wie vor die Einhaltung von allgemeinen Hygienemaßnahmen wie gründliches Händewaschen und regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften. So kann dazu beigetragen werden, dass die gesundheitlichen Risiken durch Infektionskrankheiten gering gehalten werden.

Schüler*innen und Personal können zum Eigenschutz und Fremdschutz freiwillig eine Maske tragen.

Im Umgang mit Krankheitssymptomen gilt nach wie vor grundsätzlich: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben.

Das eigenverantwortliche und umsichtige Handeln des Personals und der Schüler*innen ist somit im Rahmen des Infektionsschutzes für einen verantwortungsvollen Umgang miteinander besonders wichtig.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen für den Infektionsschutz im Bereich Schule 5

1.1 Ausgangslage 5

1.2 Aktuelle Rechtslage 5

1.3 Hygiene und Infektionsschutz als zentrale Elemente eines verantwortungsvollen Schulbetriebs 6

1.4 Schulischer Hygieneplan und Verantwortlichkeit 6

1.5 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen 7

1.6 Mitwirkung der Schüler*innen und der Eltern 7

2 Empfehlungen zum Infektionsschutz für das Schuljahr 2022/2023 8

2.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen 8

2.1.1 Persönliche Hygiene 8

2.1.2 Raumhygiene 8

2.1.3 Lüften 8

2.2 Schulspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot 9

2.3 Freiwilliges Tragen von Masken 9

2.4 Schwangeres Personal 10

3 Quellen und nützliche Links 11

Anlage Hinweise zum Lüften der Unterrichtsräume 12

Abkürzungsverzeichnis

AED	Automatisierter externer Defibrillator
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BzgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DGKH	Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene
IfSG	Infektionsschutzgesetz
TLV	Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO	Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2

1 Grundlagen für den Infektionsschutz im Bereich Schule

1.1 Ausgangslage

Die diesjährige Handreichung legt den Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, der Influenza und anderer respiratorischer Erkrankungen.

Anfang April 2023 sind die verbliebenden Corona-Schutzmaßnahmen ausgelaufen.[2] Es infizieren sich aber weiterhin Menschen mit dem Coronavirus. Die Einhaltung von allgemeinen Hygienemaßnahmen ist daher nach wie vor von besonderer Bedeutung, damit die gesundheitlichen Risiken durch Infektionskrankheiten gering gehalten werden. Auf Grund ähnlicher Übertragungswege des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Influenza, können viele Maßnahmen, die bisher explizit die Ausbreitung des Coronavirus verhindern sollten, ebenfalls der Influenza oder anderen respiratorischen Erkrankungen vorbeugen.

Das eigenverantwortliche und umsichtige Handeln des Personals und der Schüler*innen im Rahmen des Infektionsschutzes ist für einen verantwortungsvollen Umgang miteinander unerlässlich.

1.2 Aktuelle Rechtslage

Gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist jede Schule zur Erstellung von Hygieneplänen verpflichtet.

Nach § 34 i. V. m. § 33 IfSG darf das pädagogische Personal im Falle der in § 34 IfSG genannten Erkrankungen oder Erkrankungsverdachte nicht an Schulen tätig werden. Ebenso dürfen Schüler*innen die Schule in diesen Fällen nicht betreten.

Mit Ablauf des 7. April 2023 sind die nach dem Infektionsschutzgesetz bundeseinheitlich geltenden Corona-Schutzmaßnahmen außer Kraft getreten. Ebenfalls außer Kraft getreten mit Ablauf des 7. April 2023 ist die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Damit sind die verpflichtenden Maßnahmen in Bezug auf COVID-19 weggefallen. Eine Masken-, Test- sowie Absonderungspflicht gibt es nicht mehr.

In Konkretisierung der Verpflichtung zur Erstellung von Hygieneplänen wurde der Rahmenhygienplan Schulen erarbeitet.[3] Die in dem Rahmenhygieneplan aufgeführten Hygienemaßnahmen sind Beispielinhalte für die Erstellung eines hauseigenen Hygieneplans nach § 36 Abs. 1 IfSG, die an die Situation in der jeweiligen Schule angepasst und durch einrichtungsspezifische Details und Festlegungen ergänzt werden müssen.[4]

Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen. **Die Schulleiter*innen** haben sich über die aktuelle Rechtslage zu informieren.

---

[2] Vgl. Punkt 1.2.

[3] Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden (im Folgenden Rahmenhygieneplan Schulen), August 2011, abrufbar unter https://verbraucherschutz.thueringen.de/fileadmin/startseite/gesundheit/hygieneplanung/doc/rhpl_schulen.pdf.

[4] Vgl. Punkt 1 Rahmenhygieneplan Schulen.

⇨ **Es besteht weiterhin die Pflicht zur Erstellung von Hygieneplänen.**

1.3 Hygiene und Infektionsschutz als zentrale Elemente eines verantwortungsvollen Schulbetriebs

Die unumgänglichen und zentralen Infektionsschutzmaßnahmen sind Hygienemaßnahmen.

⇨ **Zentrale Voraussetzung für alle an Schule Beteiligten ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes.**

Der Schulbetrieb muss so organisiert werden, dass alle Beteiligten am Infektionsschutz teilnehmen können. **Die Schulleiter*innen** und **das pädagogisches Personal** gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schüler*innen die Hygienehinweise beachten und umsetzen.

Gerade jüngeren Schüler*innen kann es schwerfallen, aus eigener Verantwortung infektionsschützende Maßnahmen immer und überall einzuhalten. Daher werden weiterhin klare altersentsprechende Vorgaben und Hinweise benötigt.

1.4 Schulischer Hygieneplan und Verantwortlichkeit

Diese Handreichung bezieht sich auf die zu erstellende Fortschreibung des schulischen Hygieneplans, der von jeder Schule individuell und unter Berücksichtigung der einrichtungsspezifischen Situation zu erarbeiten ist.

Der von der Schule nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG erstellte Hygieneplan hat die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Der Hygieneplan hat die für den Schulbetrieb geltenden Hygienevorgaben zu enthalten. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigen verständlich, zugänglich und einsehbar sein. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

Verantwortlich hierfür ist **der*die Schulleiter*in**.[5] Ihre*seine Aufgaben sind:

- die Erstellung und Aktualisierung des schulischen Hygieneplans,
- die Anleitung der Beschäftigten mit Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die altersentsprechende Anleitung der Schüler*innen mit Durchführung von Hygienebelehrungen und Information der Eltern[6],
- die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und die Überwachung, dass die im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen von allen, d. h. auch von einrichtungsfremden Personen (z. B. Eltern) eingehalten werden,
- die Belehrung des pädagogischen und sonstigen schulischen Personals über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG sowie die Protokollierung dieser Belehrung,
- der Kontakt zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere die Information der Eltern in Umsetzung der Informationspflicht nach § 34 IfSG,

---

[5] Vgl. Punkt 2.2 Rahmenhygienplan Schulen.

[6] Die Verwendung von Eltern steht umfassend für Personensorgeberechtigte.

- Entgegennahme und Überprüfung der Masern-Immunitätsnachweise von Schüler*innen und dem pädagogischen und sonstigen schulischen Personal gemäß § 20 IfSG.

⇨ **Der*die Schulleiter*in ist für den Hygieneplan und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich.**

1.5 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen

Der*die Schulleiter*in informiert den **Schulträger** über den schuleigenen Hygieneplan und stimmt die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (z. B. Seife und Einmalhandtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung, Geräte zur Messung der Raumluft, etc.) mit dem Schulträger ab.

Der*die Schulleiter*in hat die Festlegungen und Anordnungen der **örtlich zuständigen Gesundheitsämter** zu beachten und umzusetzen.

1.6 Mitwirkung der Schüler*innen und der Eltern

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Schüler*innen im Freistaat Thüringen erfordert insbesondere zu Zeiten eines erhöhten Infektionsgeschehens von COVID-19 ein besonders enges und vertrauensvolles Zusammenwirken von Familien und Schulen. Die Prinzipien einer guten pädagogischen Praxis müssen beibehalten werden.

Hierbei ist es mehr denn je wichtig, die Mitwirkungsrechte von Schüler*innen sowie Eltern zu beachten. Mit Blick auf die bewährte gute schulische Praxis wird dringend empfohlen, die Zusammenarbeit mit diesen schulischen Partner*innen weiter zuführen, um den schulischen Alltag gemeinsam mit allen an der Schule Beteiligten zu gestalten.

Um sicherzustellen, dass die Eltern die im Hygieneplan der Schule festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits ebenfalls auf eine Umsetzung durch die Schüler*innen hinwirken, muss **der*die Schulleiter*in** ihnen diese schulischen **Informationen in geeigneter Weise zur Kenntnis geben** (z. B. schulischer Aushang, Information über Elternvertretung, Internetpräsentation der Schule).

2 Empfehlungen zum Infektionsschutz für das Schuljahr 2022/2023

2.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es wird empfohlen, im Schulgebäude im Eingangsbereich, in allen Räumen sowie im Sanitärbereich geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene zu platzieren. Diese sind so zu gestalten, dass sie adressatenspezifisch eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben. Weitere Hinweise zu Materialien und Aushängen zur Hygiene sind u. a. kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) zu finden.[7]

⇨ **Im Schulgebäude sollten in geeigneter Form adressatenspezifische Hinweise zum hygienischen Verhalten ausgehängt werden.**

2.1.1 Persönliche Hygiene

Es gelten folgende Empfehlungen für die persönliche Hygiene:

- gründliche Händehygiene,
- Husten- und Niesetikette.

Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen erforderlich, z. B. beim Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem.

2.1.2 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume des Schulbetriebs. **Der*die Schulleiter*in** ergreift organisatorische Maßnahmen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Auf eine regelmäßige Reinigung entsprechend den geltenden DIN-Normen ist zu achten und diese in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Hygiene im Sanitärbereich

Der*die Schulleiter*in hat dafür zu sorgen, dass in allen Sanitärbereichen ständig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitgestellt sind, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind regelmäßig aufzufüllen.

2.1.3 Lüften

Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil durch regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften versorgt werden.

Beim Lüften ist die **Aufsichtspflicht** zu **beachten**.

---

[7] Vgl. https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/. Materialien und Medien zum Schutz vor dem Coronavirus für Kinder und Jugendliche sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialienmedien/materialien-fuer-kinder-und-jugendliche-in-bildungseinrichtungen/.

Zugleich hat **der*die Schulleiter*in** sicherzustellen, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes insbesondere im Herbst und Winter **Mindesttemperaturen** zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen eingehalten werden.[8]

Es wird empfohlen, die **CO_2-Messgeräte** zu verwenden. Dadurch wird das Lüftungsverhalten positiv beeinflusst. Grundsätzlich ist eine durch das CO_2-Messgerät angezeigte CO_2-Konzentration bis zu 1.000 ml/m^3 bzw. ppm akzeptabel.[9] Kann die CO_2-Konzentration im Mittelwert bei 1.000 ppm oder kleiner gehalten werden, gilt der Raum als ausreichend belüftet. In Zeiten eines hohen Infektionsgeschehens wird empohlen, deutlich häufiger und intensiver zu lüften und die CO_2-Konzentration von 1.000 ppm zu unterschreiten.

Der*die Schulleiterin sollte sicherstellen, dass das pädagogische und sonstige schulische Personal mit dem Umgang und der Handhabung der CO_2-Messgeräte vertraut ist. Die CO_2-Messgeräte sollten im Atemhöhenbereich im Klassenraum aufgestellt werden (weit entfernt von den Fenstern bzw. der Frischluftzufuhr) und mit einer Konzentrationsmesswertanzeige (in ppm) ausgestattet sein – ggf. ergänzt durch Farbsignale (CO_2-Ampel) als Hinweis darauf, wann und wie lange Fenstern zu öffnen sind.[10]

Für weitere Informationen beachte Anlage 2 „Hinweise zum Lüften der Unterrichtsräume“.

2.2 Schulspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot

Die Schülerspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept für die Schülerspeisung erstellen oder ggf. die*den Anbieter verpflichten.

Ein Pausen-/Kioskverkauf sowie ein Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept der*des jeweiligen Anbieterin*Anbieters. Dieses ist mit **dem*der Schulleiter*in** abzustimmen.

2.3 Freiwilliges Tragen von Masken

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Gesichtsmaske besteht nicht mehr.

Schüler*innen und Personal können freiwillig eine Maske tragen. Das Tragen einer Maske kann dazu beitragen, Infektionen zu verhindern sowie sich und andere Personen zu schützen. Darüber entscheidet jede Person für sich selbst.

---

[8] Vgl. ausführlich dazu die Technische Regel für Arbeitsstätten – Raumtemperatur, ASR A3.5, abrufbar unter https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-5.html.

[9] Vgl. ausführlich dazu die Technische Regel für Arbeitsstätten – Lüftung, ASR A3.6, abrufbar unter https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-6.html.

[10] Vgl. hierzu die Stellungnahme der DGHK zu Lüftungskonzepten in Schulen als Teil eines Bündelkonzeptes unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Kosten vom 2. August 2022, abrufbar unter https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/902.

2.4 Schwangeres Personal

Für **schwangeres Personal** ist eine **individuelle Gefährdungsbeurteilung** durch **den*die Schulleiter*in** vorzunehmen. Aktuelle Informationen sind auf den Seiten der Staatlichen Schulämter[11] sowie auf der Seite des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) zum Mutterschutz[12] zu finden.
Handlungsleitend ist aktuell das Merkblatt „Schutzmaßnahmen für schwangere Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis – Informationen zum Schutz werdender Mütter im Zusammenhang mit Infektionsgefährdungen bei der Arbeit durch COVID-19, Grippe und andere Infekte“ des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (Stand 14.03.2023).

Für **schwangere Schüler*innen** gelten die Vorgaben für schwangeres Personal entsprechend.

[11] Vgl. auf der Seite jedes Staatlichen Schulamtes jeweils unter dem Punkt „Mutterschutz in Thüringen“, z. B. beim Staatlichen Schulamt Südthüringen abrufbar unter https://schulamt.thueringen.de/sued/gesundheit/arbeitsschutz#c29878.

[12] Vgl. https://verbraucherschutz.thueringen.de/arbeitsschutz/mutterschutz.

3 Quellen und nützliche Links

- Corona-Informationsportal der Thüringer Landesregierung
  https://corona.thueringen.de/

- Seiten des TMBJS zum Thema Umgang mit Corona in Schulen
  https://bildung.thueringen.de/schule/aktiv/gesundheit

- Ausgewählte Thüringer Verordnungen zu Corona
  https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage

- Informationsseiten des RKI
  https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

- BZgA
  www.infektionsschutz.de; https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/
  Seite mit vielen Materialien und Hinweisen zum Infektionsschutz, Händewaschen, Hygiene, auch für Kinder und in einfacher Sprache

- Unfallkasse Thüringen
  https://www.ukt.de/
  Aktuelle Empfehlungen zum Thema Arbeitsschutz

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
  https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html

- BMAS
  https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsschutz/Gesundheit-am-Arbeitsplatz/Betrieblicher-Infektionsschutz/betrieblicher-infektionsschutz.html
  Empfehlungen des BMAS zum betrieblichen Infektionsschutz vor COVID-19, Grippe und Erkältungskrankheiten

- Umweltbundesamt (UBA)
  https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#was-nutzen-co2-ampeln-und-wie-setze-ich-sie-richtig-ein

- Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)
  https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/902
  Stellungnahme der DGKH zu Lüftungskonzepten in Schulen als Teil eines Bündelkonzeptes unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Kosten vom 2. August 2022

Anlage Hinweise zum Lüften der Unterrichtsräume

(auf Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, des Umweltbundesamtes und der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene)

Häufiges und richtiges Lüften kann helfen, ein Übertragungsrisiko von anhaftenden Krankheitserregern an Aerosolen deutlich zu reduzieren. Lüften ist ein wichtiger Bestandteil der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen (AHA + **L** Regeln: Abstandhalten, Händehygiene, Alltagsmaske und „L“ für Lüften). Der Betrieb einer geeigneten Lüftungs- oder Raumlufttechnischen Anlage ist als gleichwertig anzusehen.

Regelmäßiges Lüften verringert die Effekte von zu viel CO_2 und kann Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsmangel und Leistungsverlust vorbeugen.

Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

Hinweise für regelmäßiges, effektives Lüften im Schulbereich:

- Fenster und Fensterbänke sind für das Lüften frei zu räumen und frei zu halten.
- Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss erfolgt eine gründliche Lüftung der Räume durch **Stoßlüftung** (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen.
- Weitere Stoßlüftungen des Unterrichtsraumes erfolgen:
  - in jeder Pause (nach 45 Minuten) über die gesamte Pausendauer, auch während der kalten Jahreszeit.
  - während des Unterrichts ca. alle 20 Minuten (mindestens zwei Fenster, möglichst die beiden äußeren Fenster). Bei kalten Außentemperaturen im Winter ist ein Lüften von ca. 3 bis 5 Minuten ausreichend. Am warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10 bis 20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet werden.

Noch besser als Stoßlüften ist **Querlüften**. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.
Die Unterrichtsräume, in denen die Fenster nicht öffnen können bzw. die Lüftungssituation nicht verbessert werden kann, sind aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet.
Sofern in den Schulen vorhanden, sollten **Ventilator-Fensterlüftungssysteme** genutzt werden, da Fensterlüften mit einfachen technischen Hilfsmitteln wie Ventilatoren, Abzugshauben und CO_2-Monitoren nicht nur kostengünstig und leicht realisierbar ist, sondern auch besonders effektiv, um eine gesunde Raumluft zu gewährleisten.[13]

Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet, da mit ihnen keine Raumluft gegen Außenluft ausgetauscht wird.

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass Verletzungsgefahren durch offene Fenster vermieden werden.

Das schulische Infektionsschutzkonzept enthält **Regelungen zur Lüftung** für alle Unterrichtsräume (Lüftungskonzept).

Zur Umsetzung und Ermittlung spezifischer Lüftungsintervalle für die Unterrichtsräume können unter anderem hilfreich sein:

---

[13] Vgl. hierzu die Stellungnahme der DGHK zu Lüftungskonzepten in Schulen als Teil eines Bündelkonzeptes unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Kosten vom 2. August 2022, abrufbar unter https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/902.

- CO_2-Rechner der DGUV
  https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/schulen/lueftungsmassnahmen-im-unterricht/co2-rechner.html
- kostenloser CO_2-Timer (APP) des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und der Unfallkasse Hessen (UKH).

Aus Personenzahl, Aufenthaltsdauer und Raumvolumen wird die voraussichtliche CO2-Konzentration errechnet und es werden Hinweise gegeben, wann und wie oft gelüftet werden sollte.

- Nutzung von CO_2- Messgeräten
  Eine erhöhte CO_2-Konzentration lässt zwar keine Aussage über virushaltige Aerosole zu, aber sie deutet darauf hin, dass zu lange nicht gelüftet wurde und daher auch das Infektionsrisiko erhöht sein kann.

Richtig lüften im Schulalltag

So geht es schnell und effizient!

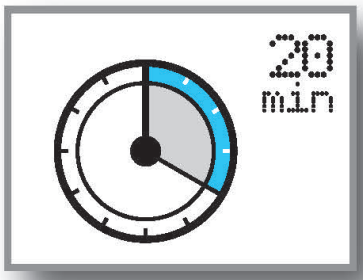

Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.

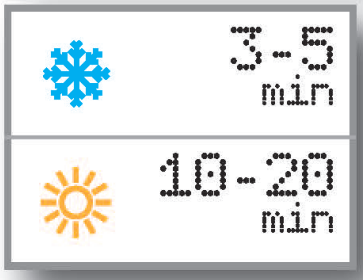

Wie lange wird gelüftet? Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.

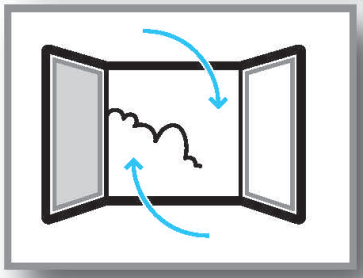

Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.

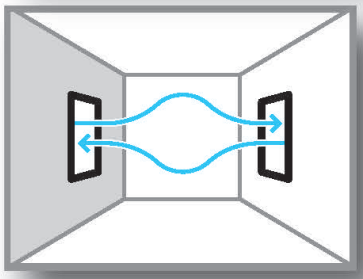

Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.

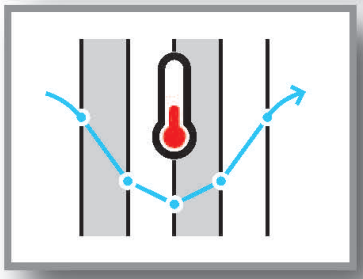

Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt